

# Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung)

mit den Änderungen der III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), der §§ 21, 23, 26 und 62 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S 1206), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 20.12.2007 folgende Satzung erlassen:

## 1. Abschnitt Sondernutzung

### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, und Landesstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 28 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

### **§ 2** **Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Gemeingebrauch ist der jedermann offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften. Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Für die Sondernutzung der in § 1 genannten Straßen ist eine Erlaubnis der Stadt Wedel erforderlich (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist
- (3) Soweit nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Wedel keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Sondernutzungsberechtigte haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben zu gewährleisten, dass die ordnungsgemäße Straßenreinigung durch die Stadt Wedel nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Wedel die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Wedel als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Wedel angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Anlage unterbleibt. Die Stadt Wedel ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung der Sondernutzungsberechtigten, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (5) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die oder der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Wedel die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Die Stadt Wedel kann einen rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt Wedel haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Wedel keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haften der Stadt Wedel für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt Wedel dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Wedel von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen sie aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sondernutzungsberechtigte haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Wedel kann verlangen, dass Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Zum Nachweis kann die Stadt Wedel die Vorlage von Versicherungsverträgen oder -bescheinigungen verlangen.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Wedel zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Wedel Abweichungen zulassen. Die Stadt Wedel kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Form verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7**

### **Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt sind:
  1. Vordächer, Sonnendächer, Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentliche Gehwegen,
  2. Anlagen am Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen oder Treppenstufen
  3. und Überbauungen zum Zweck der Wärmedämmung.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder durch Auflagen beschränkt werden.
- (3) Nutzungen von grundsätzlicher oder größerer Bedeutung und mit einem umfangreichen Regelungsbedarf sowie bauliche Sondernutzungen, für einen längeren Zeitraum werden durch Vertrag geregelt.

## 2. Abschnitt Gebühren

## **§ 8**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für den Bereich Rolandstraße, Am Marktplatz, Mühlenstraße, Rosengarten, ZOB, Rathausplatz, Bahnhofstraße, Beim Hoophof von der Bahnhofstraße kommend bis Haus Nr. 10, Feldstraße von der Bahnhofstraße kommend bis zur Einmündung Spitzerdorfstraße, Spitzerdorfstraße und An der Doppeleiche wird der 1,5fache Satz des jeweiligen Gebührentarifs erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Stadt Wedel, nach § 21 Abs. 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, wenn im Gebührentarif keine monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühr ausgewiesen ist, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Es wird eine Mindestgebühr von 20,00 € je Antragstellung erhoben. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer

im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Ist keine vergleichbare Sondernutzung im Gebührentarif enthalten, ist die Mindestgebühr in Höhe von 20,00 € zu zahlen.

- (6) Werden durch eine Sondernutzung gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr werktäglich um den sechsfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet. Erfolgt die Sondernutzung auf Ladezonen oder Parkplätzen für Schwerbehinderte die an anderer Stelle ersatzweise eingerichtet werden, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um den sechsfachen Satz den die Benutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes pro Stunde kostet.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) der oder die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) die oder der die Sondernutzung tatsächlich ausübende oder
  - d) die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstalter gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 7 oder
  - e) diejenige der derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31.03. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Stadt Wedel die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die von ihr zu vertreten sind. Wird eine Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 12**

## **Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Dies gilt auch für die Werbung für politische Parteien und Einzelbewerberinnen und -bewerber bzw. Einzelkandidatinnen und -kandidaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 sowie für Plakate und Stellschilder mit Hinweisen auf politische Veranstaltungen oder gewerkschaftliche Veranstaltungen.
- (2) Bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 7 die keinen gewerblichen Hintergrund haben, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen sind Verkaufs- und Ausschankflächen. Erfolgen Verkauf und Ausschank zu Gunsten mildtätiger Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben; über die Verwendung ist jedoch ein Nachweis zu erbringen.
- (3) Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Gebühren erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

### 3. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

#### **§ 13** **Übergangsregelungen**

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Wedel vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über §§ 56 StrWG und 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;

2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;

3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, und sonstigen Revisionsschächte freihält;

4. entgegen § 4 Abs. 5 im Rahmen der Sondernutzung erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht entfernt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;

5. den gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 erteilten Bedingungen und Auflagen für die Sondernutzung

zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 15**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebährensuldnerin oder des Gebährensuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden im Rahmen des § 13 Landesdatenschutz (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. S.-H. S. 168, aus den Antragsunterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller, Meldedateien der Einwohnermeldeämter, Liegenschaftsbüchern und Bauakten der Baubehörden, Grundbüchern von Grundbuchämtern, Kraftfahrzeugzulassungsdateien der Straßenverkehrsbehörden, Ermittlungsakten der Polizeidienststellen, von anderer Sonderordnungsbehörden, dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden und aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 08.01.2008

gez. Schmidt

L.S.

Schmidt  
Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Wedel-Schulauer-Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 11.01.2008

Bekanntmachung der Nachtragssatzung:

Wedel-Schulauer-Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 18.01.2010

Die Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung:

Wedel-Schulauer-Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 18.11.2013

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung:

Wedel-Schulauer-Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 14.07.2014

Die III. Nachtragssatzung tritt am 15.07.2014 in Kraft

**Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel  
(Sondernutzungssatzung)**

|     | <b>Gebührentatbestand</b>   | <b>Gebühr</b>              |
|-----|---|----------------------------|
| 1.  | Warenauslagen vor dem Geschäftslokal  | 3,50 € monatlich / qm      |
| 2.  | Warenautomaten  | 108,00 € jährlich / Stck.  |
| 3.  | Spielgeräte   | 3,00 € monatlich / Stck.   |
| 4.  | Straßencafé, -ausschank   | 4,50 € monatlich / qm      |
| 5.  | Verkaufswagen, Verkaufsstände   | 2,80 € wöchentlich / qm    |
| 6.  | gewerbliche Infostände  | 1,50 € täglich. / qm       |
| 7.  | Abstellen von Containern und Arbeitsgeräten, Sperrung von Flächen durch Bauzäune o.ä.         | 0,90 € wöchentlich / qm    |
| 8.  | Stellschilder vor Geschäftslokalen  |                            |
| a)  | 1. Schild   | 5,00 € monatlich           |
| b)  | jedes weitere Schild  | 8,00 € monatlich           |
| 9.  | Werbefahnen (Beachflags)  |                            |
| a)  | 1. Werbefahne (Beachflag)   | 9,00 € monatlich           |
| b)  | jede weitere  | 13,00 € monatlich          |
| 10. | Werbeschilder, -plakate   |                            |
| a)  | bis DIN A 1   | 1,60 € wöchentlich / Stck. |
| b)  | größer DIN A1 bis DIN A0 (1 m <sup>2</sup> )  | 3,70 € wöchentlich / Stck. |
| c)  | Größer DIN A0 (1 m <sup>2</sup> )   | 6,00 € wöchentlich / Stck. |
| 11. | Postlagerkästen   | 60,00 € jährlich / Stck.   |
| 12. | Messen oder vergleichbare Warenpräsentationen   | 0,15 € täglich / qm        |
| 13. | Straßen-, Stadt- oder Stadtteilstände   | 0,40 € täglich / qm        |
| 14. | Ausschank- und Verkaufsflächen auf nicht kommerziellen Straßen-, Stadt- oder Stadtteilständen | 2,50 € täglich / qm        |
| 15. | Weihnachts- und Kunsthandwerkermärkte   | 0,20 € täglich / qm        |
| 16. | Müllboxen (Standard 2 einfache oder ein Rollbehälter)   | 84,00 € jährlich / Stck.   |